

Fernwärmeversorgung mit erneuerbaren Energien

Kommunale Wärmeplanung (kWP)

Harald Rapp | Online | 08.11.2023

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
www.agfw.de



Unser Team

- **AGFW ist der regelsetzende Spitzenverband**
- **AGFW vereint mehr als 670 Fernwärmeversorger und Hersteller der Branche**

effizienter, KWK sowie aler und
und
(regional und kommunal) sowie
Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa

- » **AGFW** vertritt über 95% des deutschen Fernwärmeanschlusswertes (57.000 MW_{th}) – den größten Westeuropas
- » **AGFW** hat die Fachkompetenz über die gesamte Prozesskette der effizienten Wärme- und Kälteversorgung sowie der Kraft-Wärme-Kopplung

Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Wirt.-Ing. (FH), SFI/EWE Harald Rapp

Bereichsleiter "Stadtentwicklung / Wissensmanagement" des
AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. und
Geschäftsführer der AGFW-Projekt GmbH

Auszug inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

DLH (1989 – 1993):

- » Überholungsingenieur Triebw
- » Stellv. Schweißaufsicht der D

AGFW (1993 – bis heute)

- » Sachverständiger BMWi-F
- » Bereich Stadtentwicklung t
- » Leiter für div. Forschungs-
- » Erstellung/Mitarbeit div. ISE
- » Mitglied/**Vorsitzender** des I
- » Experte im BT-Ausschuß
- » Sachverständiger SMI/TM
- » Sachverständiger BAFA d
- » Lehrtätigkeiten u.a. Meister
- » Hamburg/Stadtplanung, Un
- » Lehrbeauftragter h_da Da

Harald Rapp:

- Experte für energieeffiziente Stadtentwicklung
- Sachverständiger SMI, TMIL, BAFA
- Lehrbeauftragter Wärmenetze
- Kommunalpolitiker a.D.

Auszug ehrenamtliche Tätigkeiten:

- » bis 03/2021 Gemeindevertreter/**stellv. Vorsitzender** der Gemeindevertretung Mühlthal und
- » **Ausschussvorsitzender** Umwelt, Entwicklung und Bau der Gemeinde Mühlthal Mitglied/Vorsitz in div. Gremien (z.B Steuerungsgruppe Klimaschutz, Pilotprojekt „Green City“ - mit HSE/Entega / Ortsbeirat)

ung Ost, Stadtumbau Ost“ im

im OA der D-Wirtschaft des BMWi

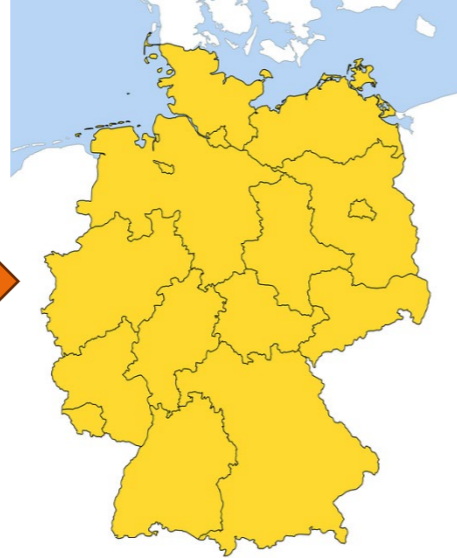
h AGFW-FW 703

FW 704

City Universität

Wärmenetze im FB Elektrotechnik





EU:

- Energieeffizienzrichtlinie (EED) gem. Art. 25 Abs.6
- Verpflichtung der Mitgliedsstaaten

Bund:

- Umsetzung der EU-Klimaziele
- Wärmeplanungsgesetz
- Verpflichtung der Bundesländer

Bundesland:

- Landes-Klimaschutzgesetz
- Verpflichtung der Gemeinden zur kWP
- Finanzierung

Gemeinde:

- Umsetzung



20.9.2023 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1

I
(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (2),
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (3),
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (4) wurde mehrfach erheblich geändert (5). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(2) In ihrer Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ (im Folgenden „Klimazielplan“) schlug die Kommission vor, das klimabezogene Ambitionsniveau der Union anzuhähen und die Zielvorgabe für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 auf mindestens 55 % zu erhöhen. Dies ist eine deutliche Erhöhung gegenüber dem bestehenden Reduktionsziel von 40 %. Mit dem Vorschlag wurde der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) eingetragene Verpflichtung nachgekommen, einen umfassenden Plan zur Ausdehnung des Ziels der Union für 2030 auf 55 % in verantwortungsvoller Weise vorzulegen. Der Vorschlag steht ebenfalls im Einklang mit den Zielen des am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), die Erderwärmung deutlich unter 2 °C zu halten und die Bemühungen um die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen.

(3) ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 134.
(4) ABl. C 301 vom 5.8.2012, S. 139.
(5) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. Juli 2023.
(6) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).
(7) Siehe Anhang XVI Teil A.

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

KAPITEL V: EFFIZIENZ BEI DER ENERGIEVERSORGUNG

Art. 25: Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung:

Abs. 1: **Update** der nationalen Wärme- und Kältestrategie der Mitgliedstaaten im jeweiligen nationalen Energie- und Klimaplan.

Abs. 2: betroffene **Interessenträger** erhalten die Möglichkeit sich an der Wärmeplanung zu **beteiligen** und keine Offenlegung und Veröffentlichung von Handels- und Geschäfts-geheimnisse durch die Behörden

Abs. 3: Grundsatz „**Energieeffizienz an erster Stelle**“ und **Kosten-Nutzen-Analyse** nach techn./wirtschaftl. Durchführbarkeit.

Abs. 4: Potenzialanalyse für **hocheffiziente KWK, effiziente Fernwärme** mit **Abwärmenutzung**.

Abs. 5: **Umsetzungsmaßnahmen ergreifen** zur Nutzung der Potenziale

Abs. 6:

- **Verbindliche kommunale Wärme- und Kälteplanung für Gemeinden über 45.000 Einwohnern zur Erreichung der Klimaneutralität.**
- **Alle relevanten Interessensvertreter sollen miteinbezogen werden.**
- **Die mögliche Anwendung von Fernwärme und -Kälte soll dabei stets geprüft werden.**

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme bis spätestens zum Jahr 2045 sind die bisher in Deutschland unternommenen Schritte und getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend.

Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Wärme eingesetzt. Für die Erzeugung von Raumwärme kommen nach wie vor zu einem weit überwiegenen Anteil Erdgas sowie Heizöl zum Einsatz. Der Anteil erneuerbarer Energien beträgt in der Erzeugung von Raumwärme in privaten Haushalten aktuell lediglich circa 18 Prozent. Etwa 14 Prozent der Haushalte werden derzeit über Fernwärme versorgt; auch hier beträgt der Anteil erneuerbarer Energien nur etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt zum Großteil über Erdgas und Kohle, der Anteil erneuerbarer Energien liegt lediglich bei rund sechs Prozent.

Ohne eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Hierfür ist ein erheblich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung und eine signifikante Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die relevanten Weichenstellungen werden nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere vor Ort getroffen. Die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, müssen vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

- » **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)**
- » **Wärmeplanung als eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung**
- » **Durchführung und Struktur**
 - Bundesgesetz zur Verpflichtung der Bundesländer
 - Wärmepläne müssen:
 - bis **30.06.2026** für Gemeinden mit **> 100.000 Einwohner** bzw.
 - bis **30.06.2028 < 100.000 Einwohnern** erstellt sein.
 - **Gemeinden < 10.000** Einwohnern können vereinfachtes Verfahren oder nach Landesgesetz mehrere Gemeindegebiete zusammenfassen.
 - **Bis 2030 sollen 30% (2040 -80%) der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden**
 - Inhalt des Gesetzes
 - Allg. Anforderungen,
 - Datenverarbeitung,
 - Durchführung
 - Wärmeplan
 - Ausweisung von Gebieten
 - Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Achtung: Entwurf!

Achtung: Umsetzung Länderebene!

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

A. Problem und Ziel

Für die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien sind in Deutschland unternehmen Schritte und getroffenen Maßnahmen...

Die Erzeugung der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen Energieträgern bis spätestens zum Jahr 2045...

Ohne eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung werden die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) nicht erreicht werden. Hierfür ist ein erheblich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der Wärmeversorgung und eine signifikante Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.

Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die relevanten Weichenstellungen werden nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern insbesondere vor Ort getroffen. Die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, müssen vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.

Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind für eine Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung. In den vergangenen Jahren sind die hierzu notwendigen Investitionen nicht im erforderlichen Umfang getätigt worden. Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.

Achtung: Entwurf!

» Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

» Bundesratsanhörung vom 29.09.23

» §2 folgender Absatz 3 anzufügen:

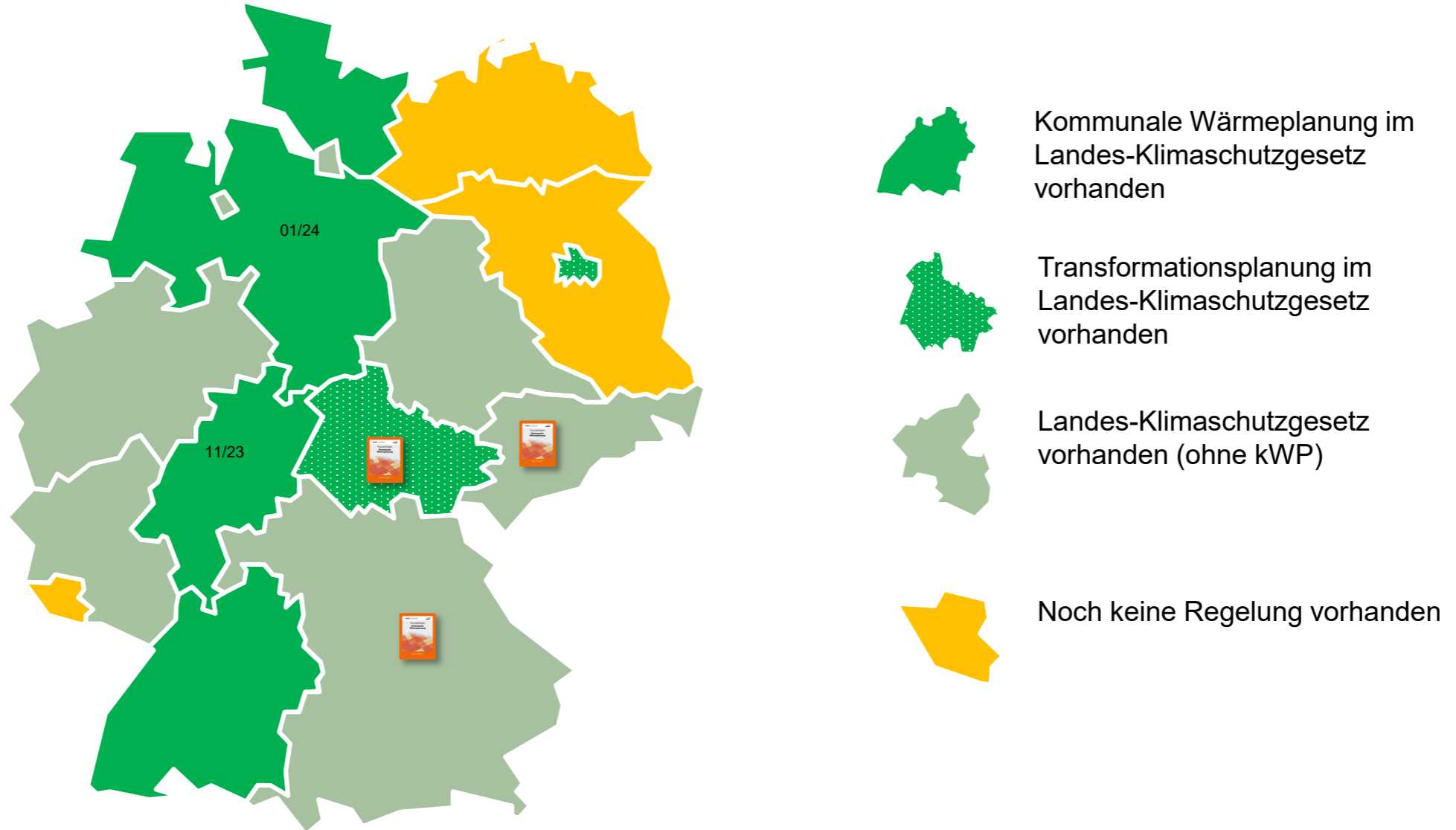
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse, sofern sie nicht ...**

» §4 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „10 000 Einwohner“ durch die Angabe „**20 000 Einwohner**“ zu ersetzen

» **Verlängerung der Fristen** auf 31.12.2026 (> 100.000 Einw.) und 31.12.2028 (< 100.000 Einw.)

**Weitere Änderungsansätze zu:
Kostenübernahme, Technologien, Beteiligung, Datenschutz, ... (36 Seiten)**

www.bundesrat.de





Hauptpunkte:

Regelung im § 13 HEG - Kommunale Wärmeplanung

- » **Ab 29. November 2023 sind Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet**
- » **Bestandsanalyse, Potenzialanalyse im Wärmebereich und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 (2030) zu erstellen.**
- » **Wärmenetzbetreiber sind verpflichtet Dekarbonisierungspläne vorzulegen. EE und Abwärme soll bis 2030 auf mindestens 30 Prozent und bis 2045 auf 100 Prozent ansteigen**
- » **Es soll einen finanziellen Ausgleich für die Gemeinden geben.**



Die Kommune hat keinen
Versorgungsauftrag!

Kommunikation - Miteinander - Vertrauen

Interessenausgleich

Selbstverpflichtung der
Gemeinde

Leitlinie des eigenen Handelns

Kommunale Handlungsoptionen



Klimaschutzgesetz - Klimaneutralität

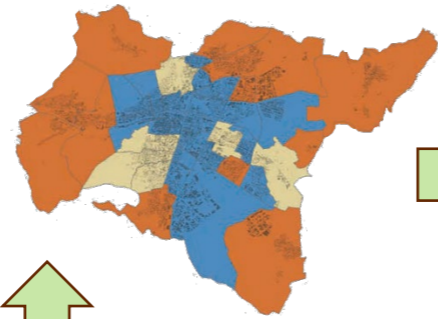
EU - EED

Wärmeplanungsgesetz

- kommunale Wärmeplanung über Bundesländer durch Landesgesetz an →
 - Städte und Gemeinden
 - Landkreise

- Organisiert vor Ort
- Ressourcen
- Planungsorientierung (-sicherheit)

- Transformationsplanung
 - Versorger: Fernwärme und Gas
 - Strom



Übergangsphase 2026/2028

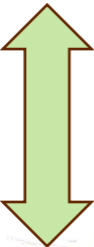
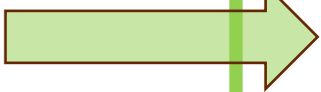


Gebäudeenergiegesetz

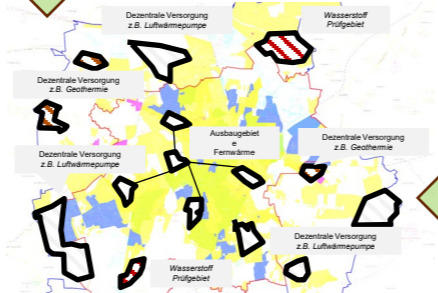
- Hausbesitzer

- Umstieg auf erneuerbare Energien in der Gebäudewärme
- klimaneutrale Technologien

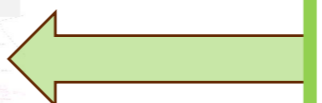
Energieberatung



Prozess



Erfüllungsoptionen: z.B. Fernwärme



BEW Förderprogramme BEG

Förderung nach (NKI) Kommunalrichtlinie

Erstellung einer **kommunalen Wärmeplanung** (4.1.11)

(<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>)

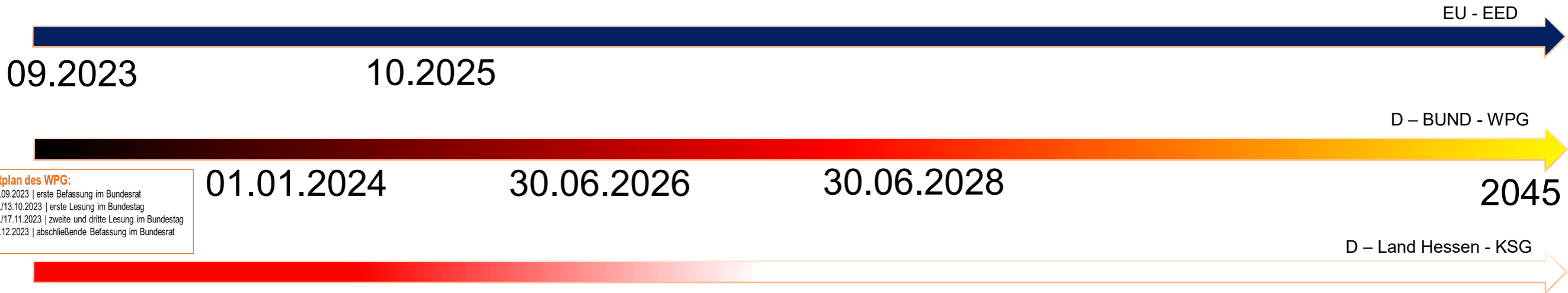
- » **Bezuschusst werden u. a.**
 - fachkundige externe Dienstleister*innen zur Planerstellung,
 - sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.
- » **Gefördert werden insbesondere**
 - Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse.
- » **Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.**
- » **Höhere Fördersätze für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020)**
 - 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss
 - Für Anträge bis 31.12.2023: 100 %.

Energetische Stadtsanierung – Zuschuss | KfW 432

Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier – Förderung für **Klimaschutzmanager**

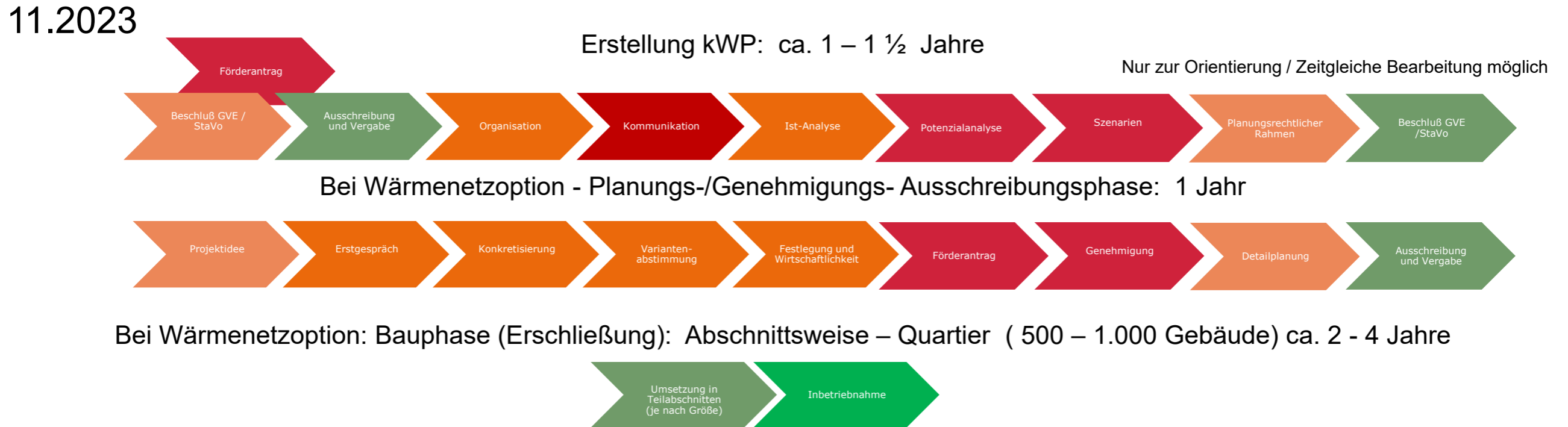
([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/))

- » **Bezuschusst werden u. a.**
 - 75 % Zuschuss für Konzepte und Sanierungsmanagement
 - zur energetischen Sanierung und für grüne Infrastruktur im Quartier
 - für Sach- und **Personalkosten** von Kommunen
 - Kombination mit Mitteln der Länder oder der EU möglich
- » **Gefördert werden**
 - kommunale Gebietskörperschaften
 - deren Eigenbetriebe

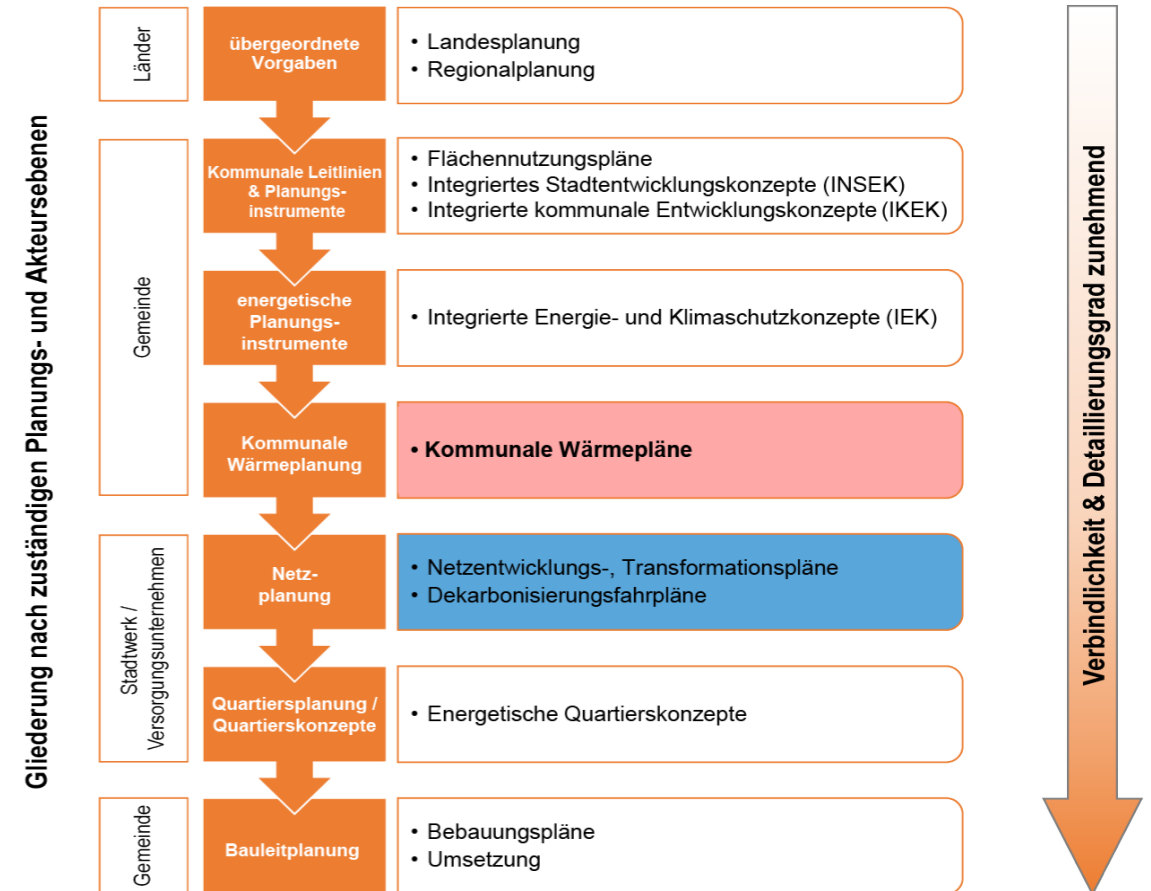


Zeitplan des WPG:

- 29.09.2023 | erste Befassung im Bundesrat
- 12./13.10.2023 | erste Lesung im Bundestag
- 16./17.11.2023 | zweite und dritte Lesung im Bundestag
- 15.12.2023 | abschließende Befassung im Bundesrat



- » **Verschiedene Pläne/Konzepte** bereits vorhanden
→ die kommunale Wärmeplanung muss sich in die Planungsebene der Gemeinde einordnen
- » **ABER:** Ebenfalls Überschneidungen zu (Trafo-)Plänen der Versorger
- » Die **Pläne müssen miteinander verzahnt werden**
 - Datenabgleich bzw. –übernahme
 - Abstimmung zwischen den Akteursgruppen zwingend
- » **Wie?**
 - „Verdrillung“ der Hautgruppen in allen Ebenen



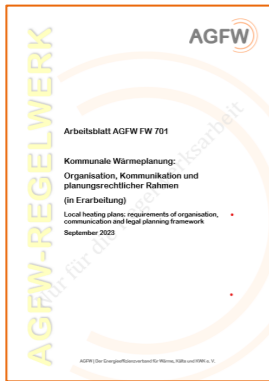
- » Die fachliche Struktur der Pläne (Transformationsplan und kWP) ist weitestgehend deckungsgleich
- » **Unterschiede**
 - im Verantwortlichen
 - im Betrachtungsfokus
 - in der Datenverfügbarkeit
 - in der Detailtiefe
- » **Wo liegen die Überschneidungspunkte?**
 - Überall, wo es um Wärmenetze/Gasnetze geht
- » **Enge Abstimmungsprozesse zwischen Kommune und Wärmeversorger und Wohnungswirtschaft notwendig**

Kommunikation - Miteinander - Vertrauen
Interessenausgleich



Kommunaler Wärmeplan





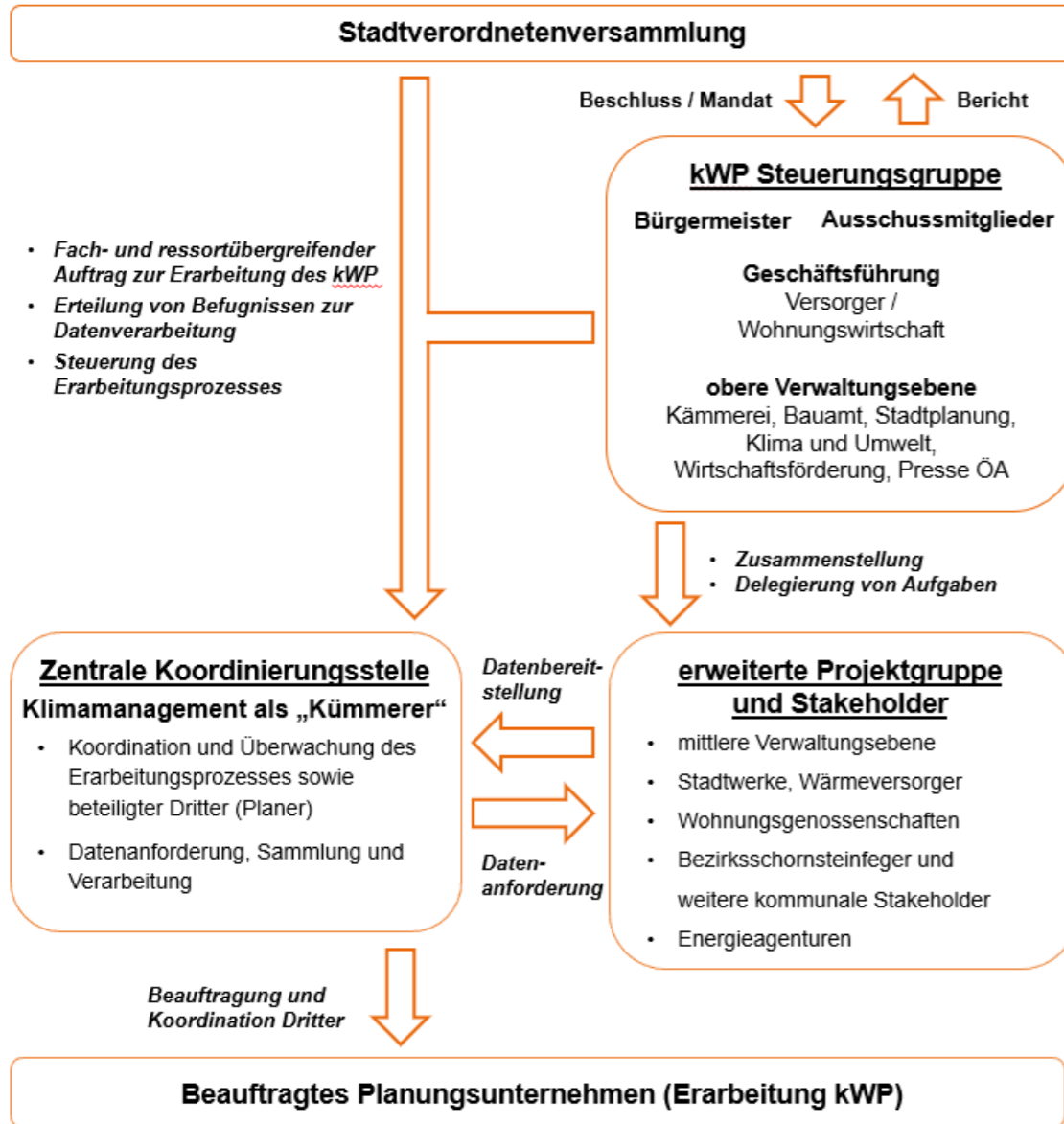
FW 701 (organisatorisch, kommunikativ und planungsrechtlicher Rahmen)

- Organisation u. a.
 - Struktureller Aufbau
 - Stakeholderanalyse
 - Projektorganisation der relevanten Akteure
- Kommunikation
 - Organisation der Beteiligung
 - Kommunikationskonzept/-strategie
- Planungsrechtlicher Rahmen
 - Kommunale Handlungsoptionen

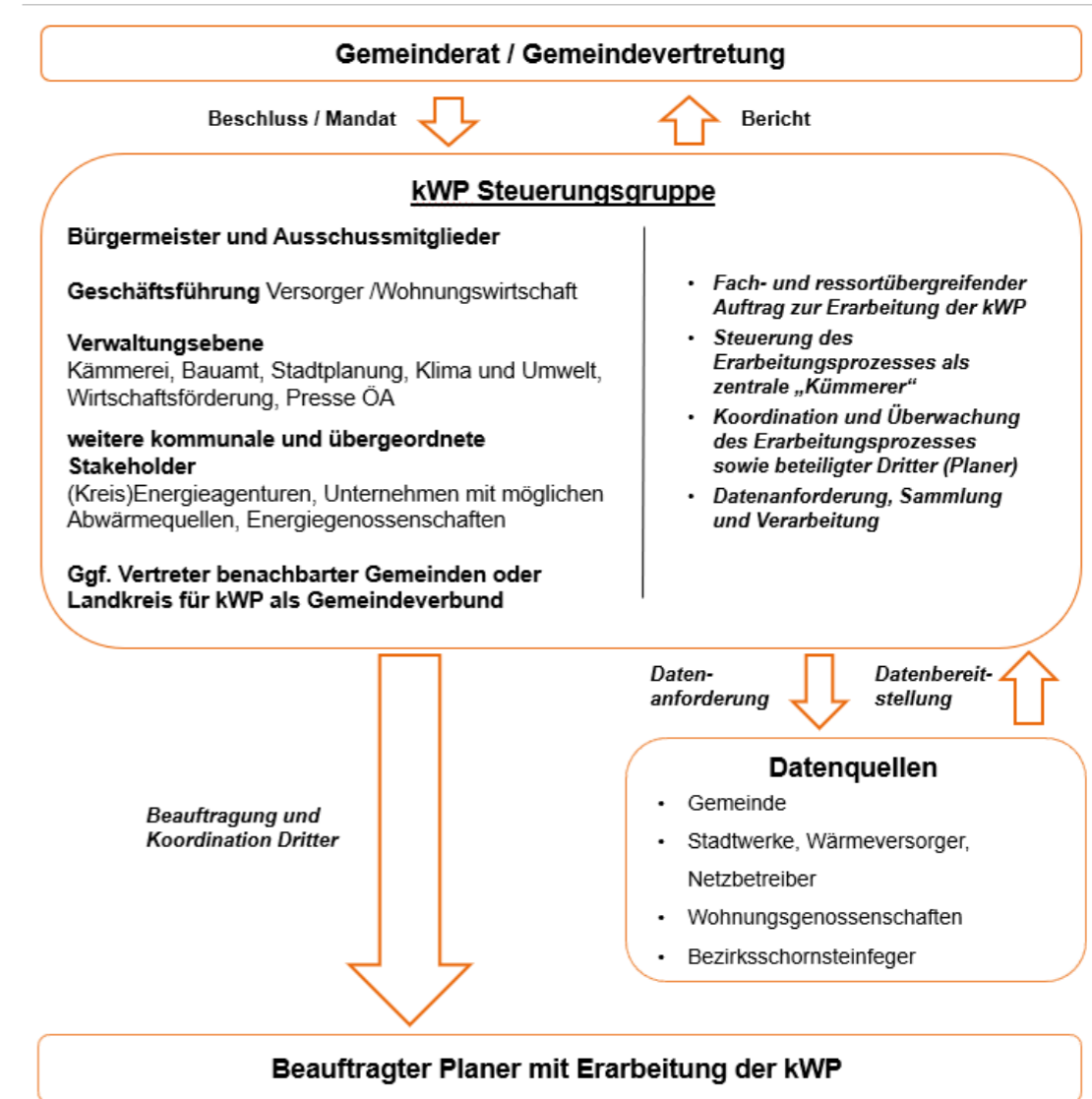
FW 702 (technisch, planerisch)

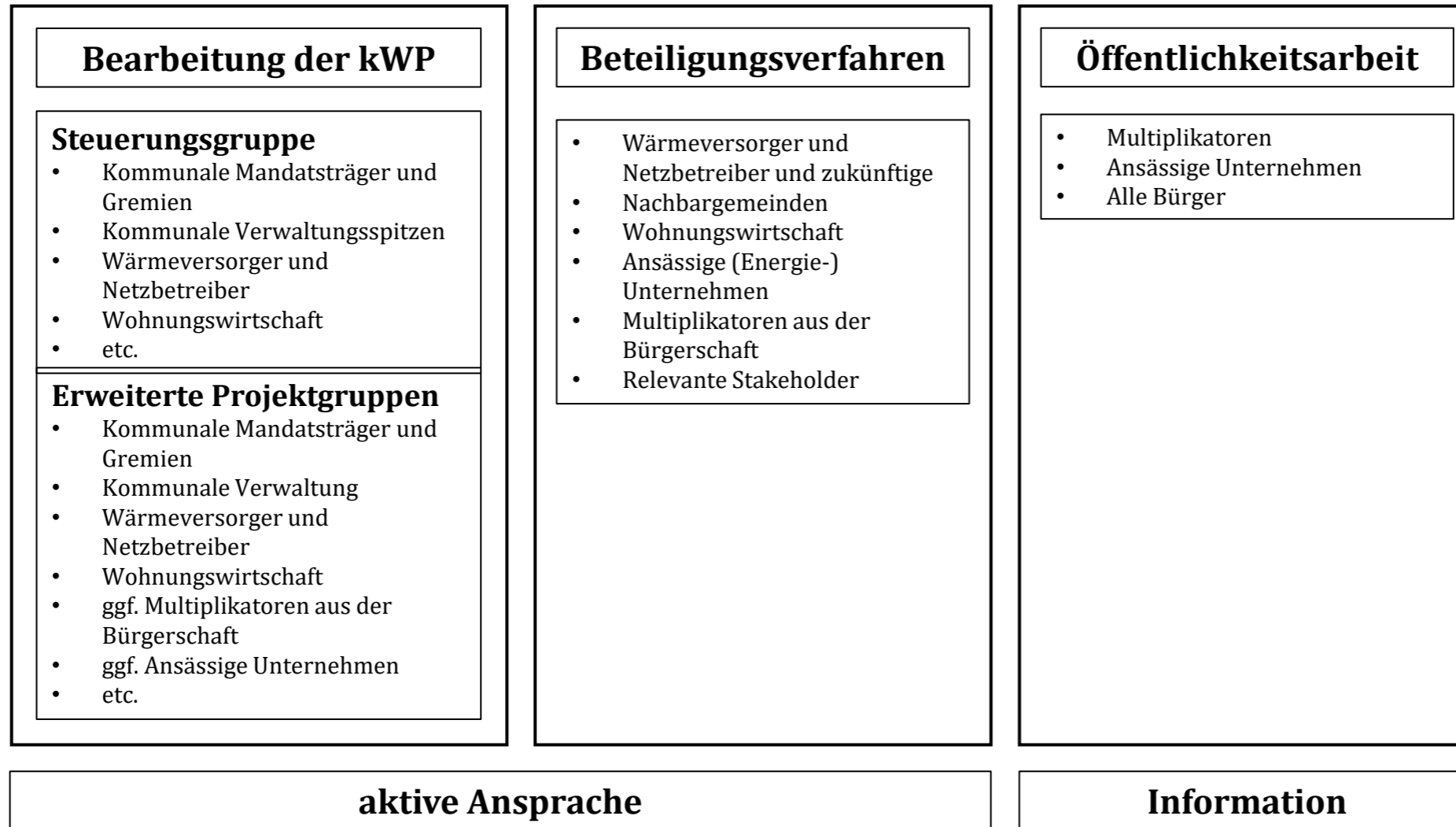
- Grundlegende und vorbereitende Tätigkeiten
- Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse
- Szenarientwicklung
- Zielszenario
- Umsetzungsstrategie

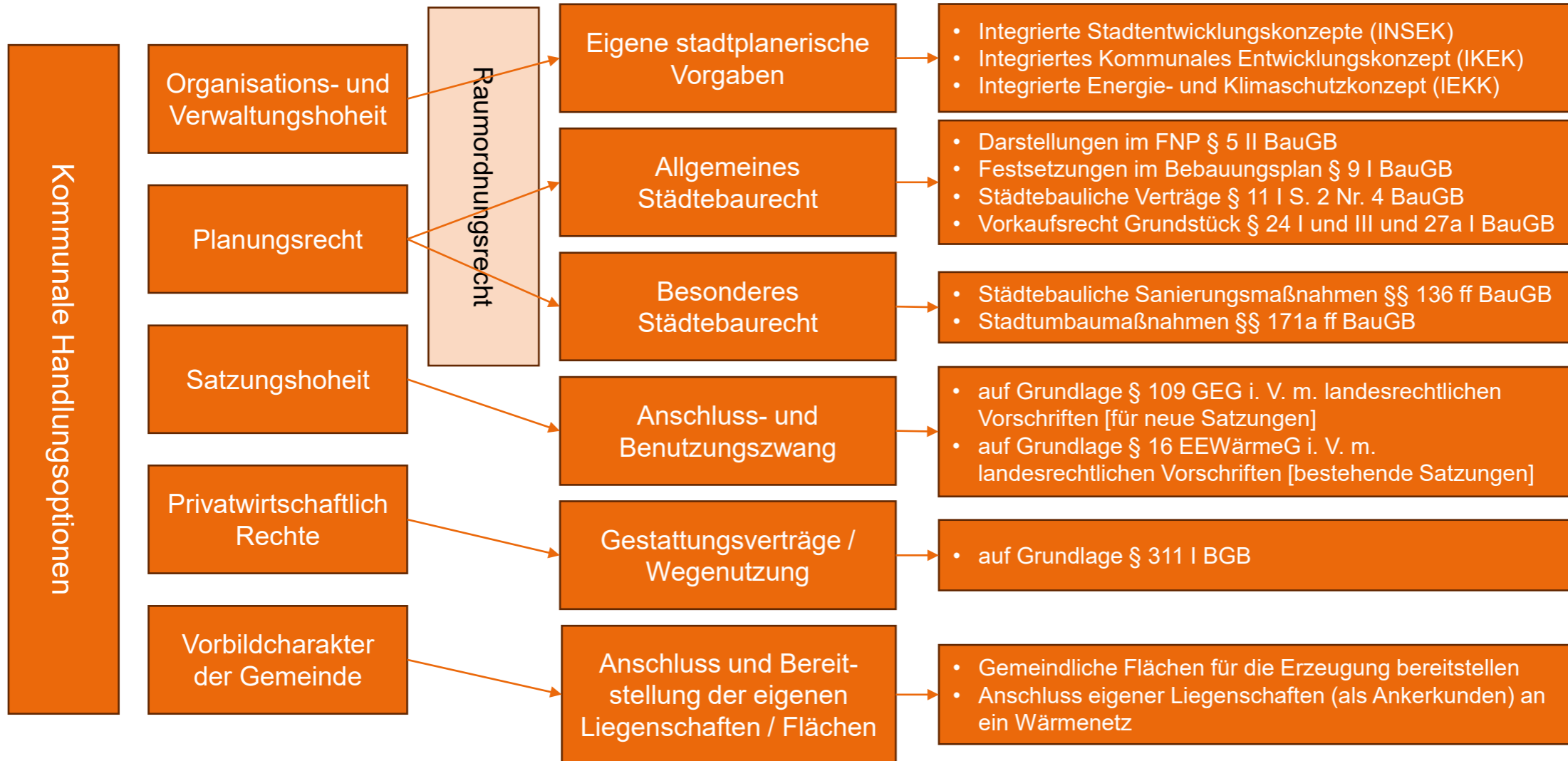
Groß- und Mittelstädte



Kleinstädte und Landgemeinden







Bestandsanalyse

Was ist der aktuelle Bedarf & Verbrauch?

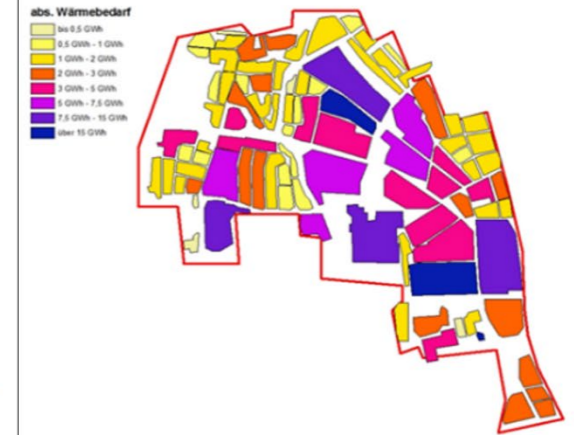
- Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme
- Resultierende Treibhausgasemissionen
- Gebäudetypen und –alter
- aktuelle Versorgungsstruktur

Ziel: Beschreibung des IST-Zustands

Analyse auf Gebäudeebene



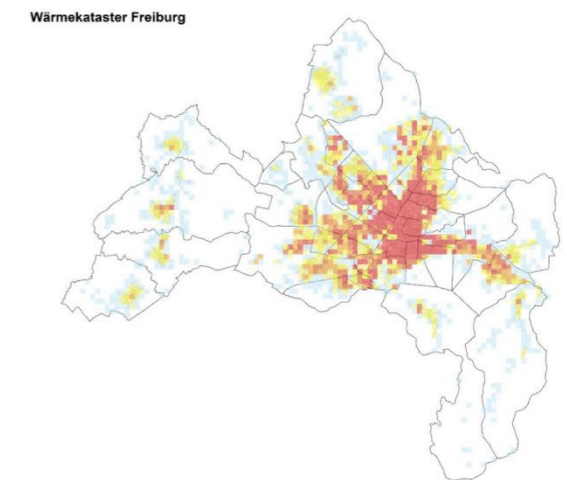
Analyse auf Blockebene



Analyse nach Liniendichte



Analyse auf Stadtebene



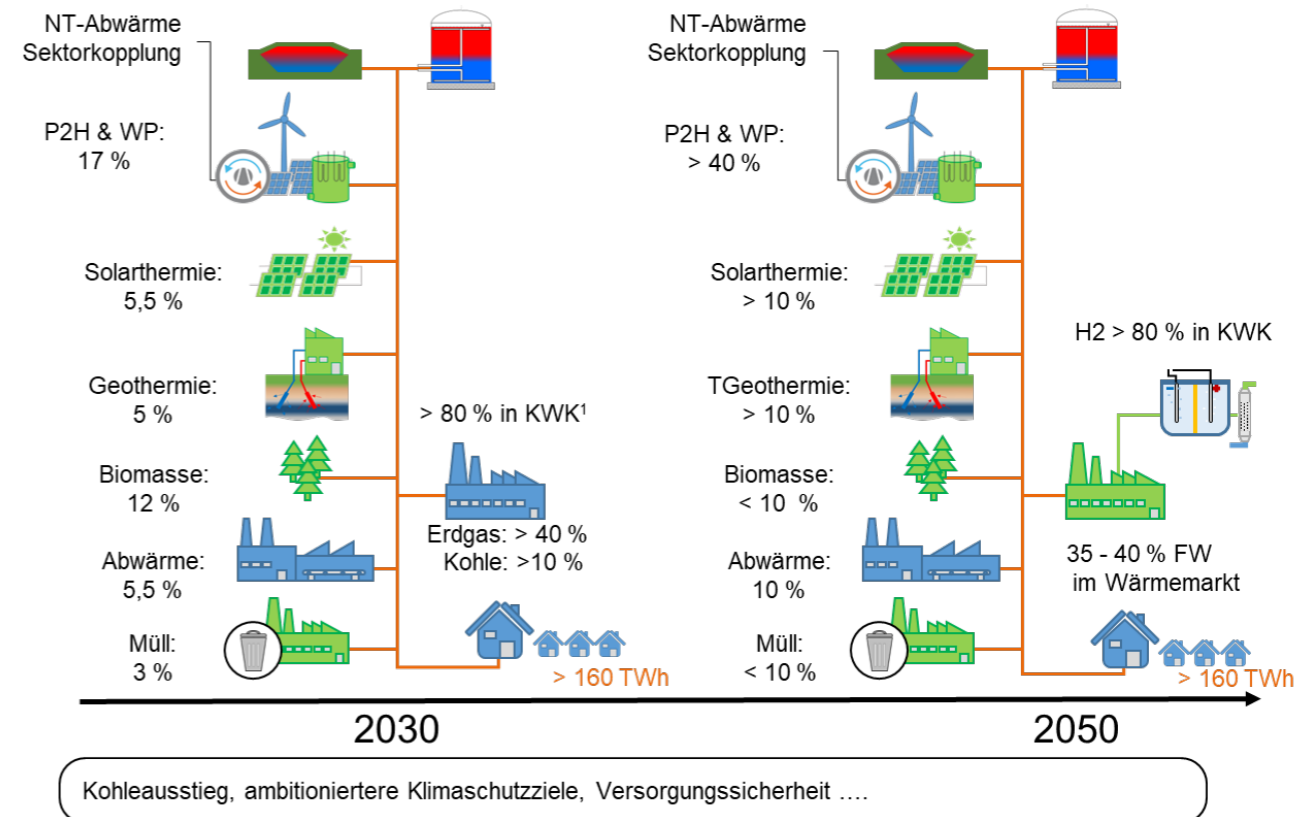
Wie ist die Entwicklung des Bedarfs?

- Veränderung über die Bevölkerung, Industrie, GHD
- Veränderung durch Potenziale der Energieeinsparung

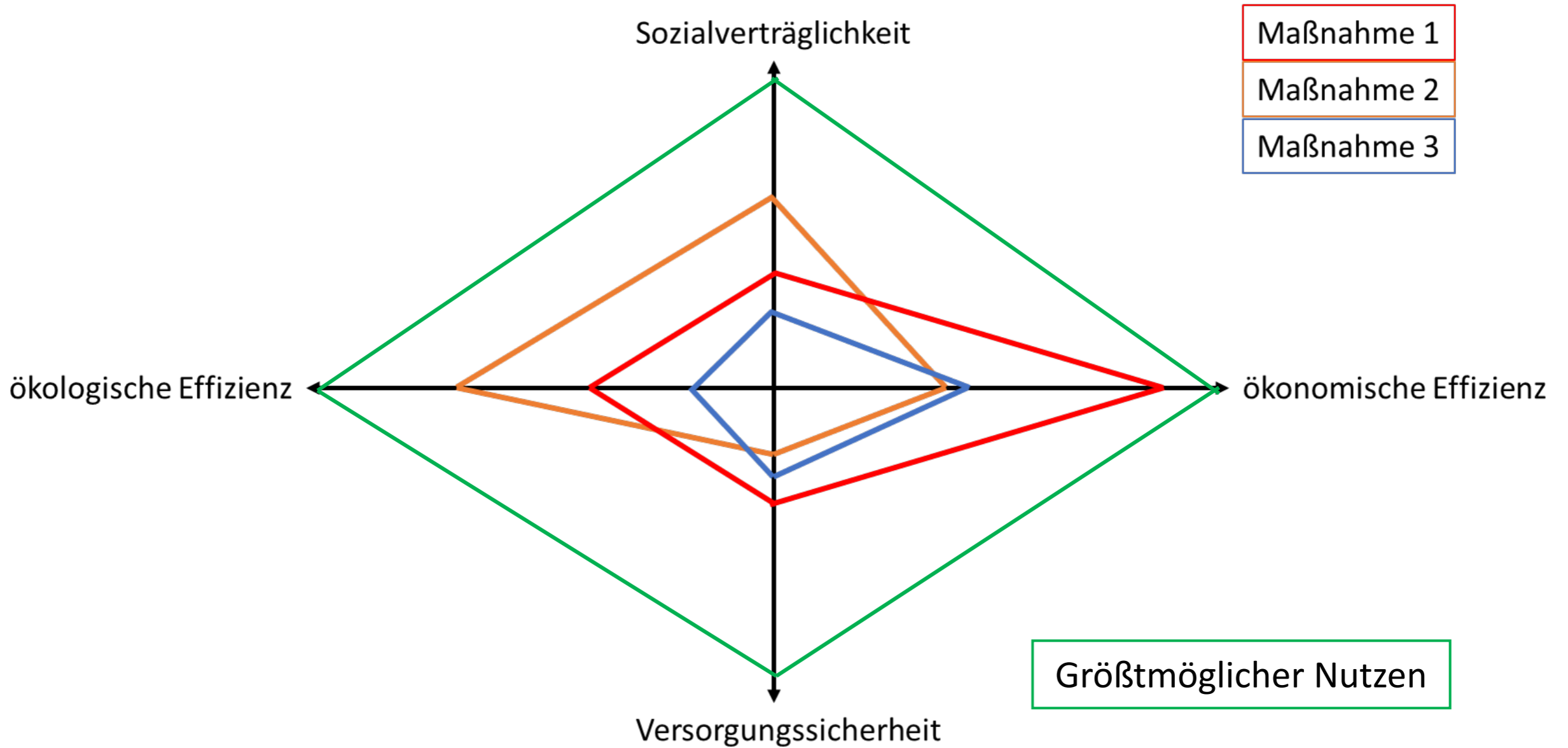
Wie soll in der Zukunft der Bedarf gedeckt werden?

- zukünftige Versorgungsart
- Potentiale der erneuerbaren Energiequellen
- Auswahl der Erzeugungsarten
 - Ökologie
 - Sozialverträglichkeit und Akzeptanz
 - Ökonomie
 - Versorgungssicherheit

Ziel: eine (möglichst) Technologieoffene Beschreibung der möglichen Erzeugungs- / Versorgungsarten



Quelle: BDI-Klimapfade

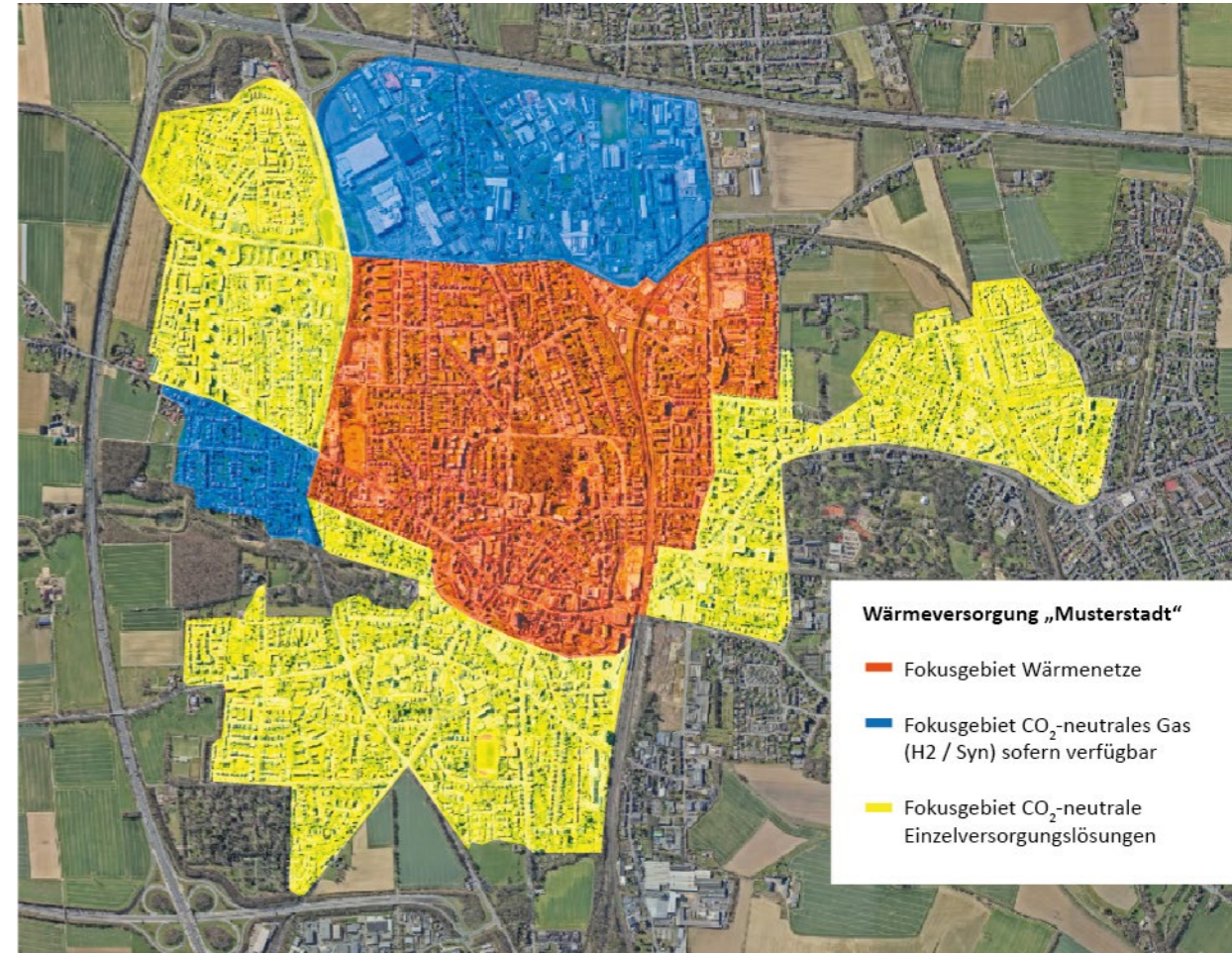


(Zielszenarien sind weder eine Prognose noch beschreibt es eine Entwicklung)

Wie können wir zukünftig das Ziel erreichen?

- Bedingungen und Maßnahmen aufzeigen
- Skizzierung von unterschiedlichen Teilgebieten (Fokusgebieten)
- Grundlage für die Formulierung einer Umsetzungsstrategie

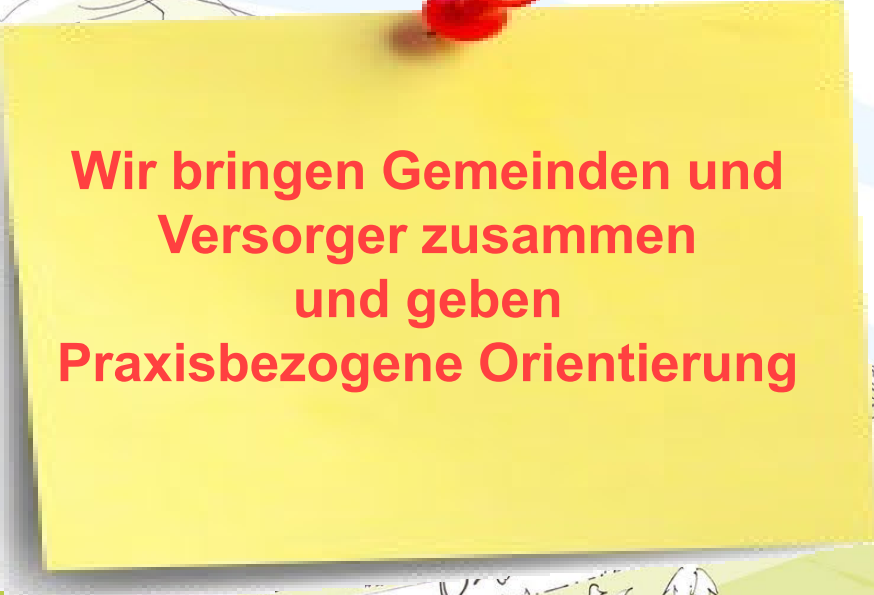
Ziel: Maßnahmen sollen in Summe dazu führen, dass die Gemeinde bis zum Zieljahr klimaneutral ist.





PLATTFORM GRÜNE FERNWÄRME

www.gruene-fernwaerme.de



**Wir bringen Gemeinden und
Versorger zusammen
und geben
Praxisbezogene Orientierung**

„Regionale Wärmenetzwerke zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung“

AGFW

Hauptaufgabe:



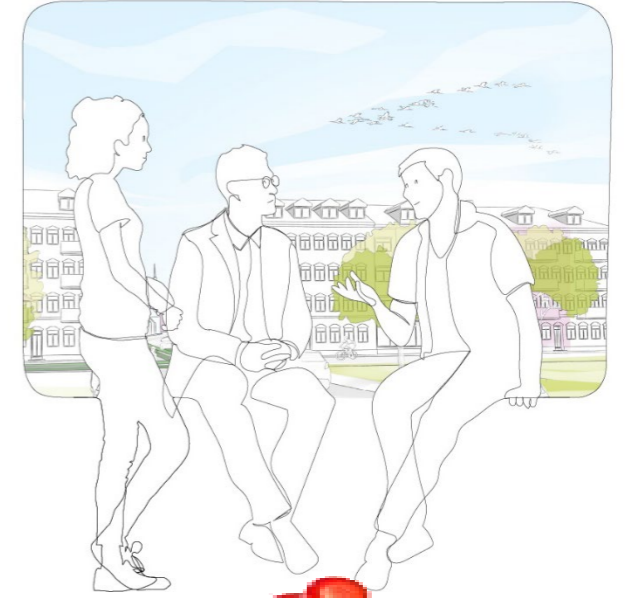
Kommunen mit wenig oder geringer Erfahrung in der Fernwärmeversorgung bei der strategischen Ausrichtung, Initiierung und Start der Umsetzung von Projekten der leitungsgebundenen Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien **aktiv zu unterstützen.**

Ziel:

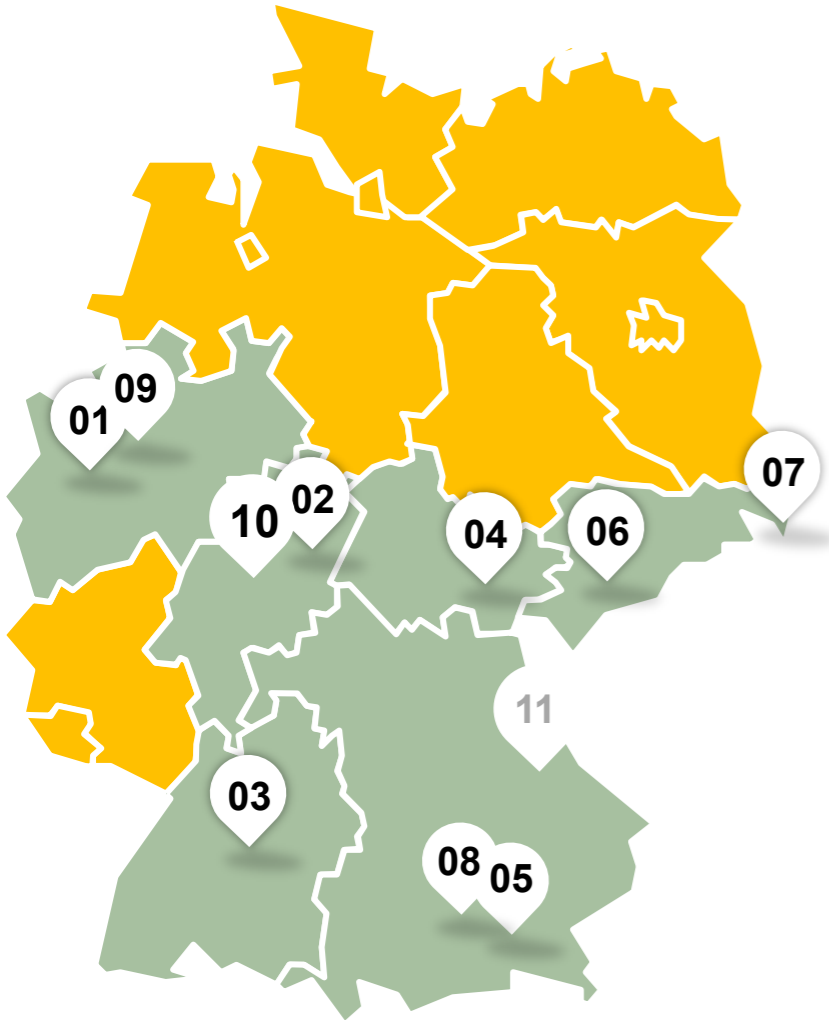
Den Kommunen eine **Orientierung geben!**

Zielgruppe:

Kommunale **Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung**



Orientierung geben!



1: Georg Paschenda,
Iqony
Fernwärme,
Essen



2: Alexander Sauer,
SW Marburg



3: Rüdiger Kleemann,
RBS Wave,
Stuttgart



4: Rico Bolduan,
Thüringer Wärme
Service, Erfurt



5: Heiko Peckmann
SW Rosenheim



6: Marcel Schmidt
OB Stollberg



07: Karsten Hummel,
WVO, Olbersdorf



08: Andreas Lederle
Erdwärme
Grünwald



09: Marco Meyer,
Stw. Herten



10: Matthias Funk,
StW. Gießen



Die Kommune hat keinen Versorgungsauftrag!

Selbstverpflichtung der Gemeinde

Kommunikation - Miteinander - Vertrauen

Leitlinie des eigenen Handelns

Interessenausgleich

Kommunale Handlungsoptionen

- Was sind die Empfehlungen für eine Transformation zur effizienten, klimaneutralen und günstigen/preisstabilen Fernwärmeversorgung?
- Wie sollen Städte und Kommunen jetzt handeln/tätig werden?

Jetzt beginnen und enge Verdrillung der Hauptakteure unter der Führung der Gemeinde



**weiterführende
Informationen**

- » **AGFW/DVGW Praxisleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung**
<https://www.agfw.de/kwp>
- » **Plattform Grüne Fernwärme (Orientierungshilfen für Kommunen)**
<https://www.gruene-fernwaerme.de/>
- » **AGFW FW 701/702**
<https://www.agfw.de/fw-701-702>
- » **Förderung nach Kommunalrichtlinie**
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>
- » **KfW 432: Energetische Stadtsanierung – Zuschuss | Klimaschutzmanager**
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)

darum fernwärme...

denn mit ihr bleibt es drinnen
warm und draußen kalt.

fernwärme 
rein ins haus.

fernwaerme-info.eu



Harald Rapp

Bereichsleiter Stadtentwicklung
und Wissensmanagement
Geschäftsführer AGFW-Projekt
GmbH

Lehrbeauftragter Wärmenetze h_da

